



Allgemeine Geschäftsbedingungen – Version 07.04.2025

Die EEG Hochburg und Umgebung ist eine regionale erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) in Form des Vereins EEG Hochburg und Umgebung (ZVR-Zahl: 1196090903) mit Sitz in 5122 Hochburg, Hochburg 7a.

Sie ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben. Die Stromaufteilung erfolgt nach dem dynamischen Modell.

Grundsätzlich sind 2 Arten der Teilnahme möglich:

- Teilnehmer als Stromverbraucher (Strombezieher) beziehen Strom aus der EEG
- Teilnehmer als Stromerzeuger (Stromlieferant) liefern Strom an die EEG

EVU (Energieversorgungsunternehmen): Das Unternehmen von dem Sie als Kunde (Marktteilnehmer) ihre elektrische Energie beziehen bzw. ihre Überschüsse aus Erzeugungsanlagen einspeisen (zBsp. Energie AG, Verbund, ...)

Netzbetreiber: ist der Bereitsteller der gesamten Infrastruktur über die Energiehändler den Strom zu den Kunden liefern können. Netzbetreiber sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Stromnetzes zuständig.

Beide Akteure haben keine aktive Rolle in der EEG. Die Netzbetreiber sind indirekt beteiligt und für die Berechnung der Energieflüsse zwischen den Teilnehmern und der EEG zuständig. Die EVUs liefern den Strom an die Teilnehmer der EEG, welcher nicht aus der EEG abgedeckt werden kann, bzw. übernehmen den Überschussstrom von den Erzeugungsanlagen, welcher nicht in der EEG verbraucht wird.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme bei der EEG:

1.1. Beitritt und Mitgliedschaft beim Verein EEG Hochburg und Umgebung als außerordentliches oder ordentliches Mitglied. Ein Austritt aus dem Verein EEG Hochburg und Umgebung beendet somit die Teilnahme an der EEG.

1.2. Teilnehmer können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerks Gundertshausen (15545) liegt. Eine Teilnahme von Großunternehmen und Energieversorgern ist ausgeschlossen.

1.3. Der Teilnehmer kann einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden. Es müssen nicht alle Zählpunkte eines Gebäudes zur Teilnahme angemeldet werden.

1.4. Die Teilnahme an der EEG ist offen und freiwillig. Der Teilnehmer nimmt nur mit den an die EEG gemeldeten Zählpunkten teil.

1.5. Der Vorstand der EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Teilnehmern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben (Warteliste).

1.6. Der Vorstand der EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz den Teilnahmefaktor zu begrenzen und bei aktiver Mitwirkung des Teilnehmers zur Aufrechterhaltung der Energiebilanz schrittweise zu erhöhen.



1.7. Aus rechtlichen Gründen werden keine Volleinspeiseanlagen bei der EEG Hochburg und Umgebung aufgenommen.

1.8. Die vom angehenden Vereinsmitglied übermittelten Formulare, Rechnungen und Dokumente müssen vollständig und leserlich sein. Ansonsten kann der Anmeldeprozess nicht fortgeführt werden (siehe auch Punkt 6.1).

1.9. Dem Verein ist auf Aufforderung ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.

2. Rechte und Pflichten für Stromverbraucher

2.1. Festgehalten wird, dass mit dem Recht zum Strombezug aus der EEG keinerlei dingliche Berechtigung des Teilnehmers als Strombezieher an den Erzeugungsanlagen verbunden sein muss.

2.2. Der Teilnehmer als Strombezieher hat das freie Wahlrecht des EVU als Lieferanten und behält den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von der EEG bezogen wird.

2.3. Der Teilnehmer als Strombezieher hat keinen Rechtsanspruch eine bestimmte Energiemenge aus der EEG zu beziehen. Ein Bezug von Strom ist nur in jenem Ausmaß möglich, die die Bereitstellung durch die Stromerzeuger zulässt. Außerdem kann eine Lieferung von Strom aus der EEG an den Teilnehmer nur in jener Menge erfolgen, wie es das Aufteilungsschema der EEG festgelegt.

2.4. Der Teilnehmer als Strombezieher hat nach Maßgabe des Pkt. 2.7. keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Energiemenge aus der EEG.

2.5. Der Teilnehmer als Strombezieher stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

2.6. Der Teilnehmer als Strombezieher ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Rückliefererlösen teil. Insofern stehen dem Teilnehmer als Strombezieher bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.

2.7. Der Teilnehmer als Strombezieher verpflichtet sich, seine Energie vorrangig aus der EEG zum festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Der Rest der benötigten Energie wird vom EVU bezogen. Die Aufteilung (zwischen EEG und EVU) der vom Teilnehmer verbrauchten Strommenge erfolgt durch den Netzbetreiber aufgrund festgelegter Regeln. Der Strombezieher bekommt zwei Stromrechnungen (eine Rechnung von der EEG, eine Rechnung vom EVU).

2.8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

3. Rechte und Pflichten für Stromerzeuger

3.1. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat das freie Wahlrecht des EVU für die Rücklieferung und behält den Rückliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht wird.



3.2. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die EEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.

3.3. Der Teilnehmer als Stromlieferant liefert der Energiegemeinschaft den Überschussstrom seiner Erzeugungsanlage(n) sofern im Abrechnungszeitraum in der EEG Strom verbraucht wird. Die EEG verpflichtet sich diese Menge zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Darüber hinaus hat der Teilnehmer als Stromlieferant keine Verpflichtung der EEG eine bestimmte Energiemenge zu liefern.

3.4. Den Rest der vorhandenen Energie (Gemeinschaftsüberschuss) liefert der Teilnehmer als Stromlieferant weiter an sein bestehendes EVU. Daraus resultierende Einnahmen bleiben beim Teilnehmer als Stromerzeuger. Der Eigenverbrauch ist von dieser Regelung nicht betroffen

3.5. Der Teilnehmer als Stromlieferant ist für den Betrieb der Produktionsanlage(n) verantwortlich, verpflichten sich diese zu warten, gegebenenfalls instand zu setzen und längere Ausfälle der EEG zu melden. Kosten für Wartung und Instandhaltung gehen zu Lasten des Teilnehmers als Stromlieferant. Eine Verrechnung dieser Kosten an die EEG ist nicht möglich.

3.6. Der Teilnehmer als Stromlieferant stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a ElWOG 2010 zu.

3.7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

4.1. Der Tarif (ct/kWh) wird durch die Vereinsvorstand der EEG bestimmt. Dieser Tarif ist unabhängig von den tageszeitlichen Gegebenheiten gültig.

4.2. Auszahlungsbeträge können sich nach der steuerlichen Einstufung des Stromlieferanten richten. Eine Änderung der steuerlichen Einstufung ist dem Verein umgehend mitzuteilen.

4.3. Die EEG verrechnet die, • von den Teilnehmern als Stromlieferanten bezogene Energie, sowie die, • aus der EEG an die Teilnehmer als Strombezieher abgegebene Energie, mit der Möglichkeit zuzüglich jeweils Verwaltungsgebühren zu verrechnen.

4.4. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA - Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH oder der PONTON GmbH.

4.5. Die verbleibende Energie, die vom EVU bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet bzw. vergütet.

4.6. Die Gebühren und sonstige Abgaben für die Netznutzung der Stromlieferungen innerhalb der EEG werden dem Teilnehmer als Strombezieher vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

4.7. Der Stromlieferant hat vor Rechnungslegung anzugeben, ob eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen ist.

4.8. Der Vereinsvorstand legt sowohl die Höhe der einmaligen Bearbeitungsgebühr pro Zählpunkt, als auch die Höhe der jährlichen Mitgliedsgebühr fest.



4.9. Die Abrechnungsdaten (Verbrauch / Erzeugung) werden dem Verein von externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt. Der Verein übernimmt für die Korrektheit dieser Daten keine Gewähr.

5. Zahlungskonditionen

5.1. Die von der EEG berechneten Gutschriften werden von der EEG oder ihrem Dienstleister binnen 30 Tagen nach Übermittlung der Gutschrift auf das Konto des Stromerzeugers überwiesen.

5.2. Die EEG ist berechtigt, Forderungen des Stromerzeugers gegenüber der EEG mit Forderungen der EEG gegen den Stromerzeuger aufzurechnen.

5.3. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der EEG zu überweisen.

5.4. Bei wiederholter Mahnung behält sich die EEG das Recht vor, die Forderungen einem Inkassobüro zu übergeben.

5.5. Die Abrechnungszeiträume werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

6. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1. Für den Lieferbeginn an die oder von der EEG müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- eine Mitgliedschaft bei der EEG Hochburg und Umgebung
- der Vereinsvorstand hat die Mitgliedschaft bestätigt
- alle Verträge sind leserlich, vollständig ausgefüllt sowie unterzeichnet an die EEG retourniert worden
- über das Kundenportal des Netzbetreibers wurde die Freischaltung und Zuordnung der EEG bestätigt (das Mitglied erhält eine Information seitens der EEG, ab wann die Freischaltung erfolgen kann)
- Alle Daten und/oder Verträge wurden seitens der EDA und des Netzbetreibers bearbeitet und freigegeben

Die Lieferung der Energie aus der oder an die Energiegemeinschaft beginnt zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme, wobei es durch vermehrte Anmeldungen zu Verzögerungen kommen kann. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Energiegemeinschaft keinen Einfluss auf die Durchlaufzeiten der Vertragserstellung beim Netzbetreiber bzw. die Durchlaufzeiten im EDA-Anwenderportal hat.

6.2. Der Vertrag wird jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Annahme der Zählpunktmeldung durch den Netzbetreiber ausschlaggebend.

6.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann jeder Partner den Vertrag unter Einhaltung der in den Statuten vorgesehenen Fristen kündigen.

6.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.



6.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:

- Wohnungsumzug
- von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist:
- von Stromlieferanten, wenn die EEG ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.
- von der EEG, wenn der Strombezieher seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Nachfristsetzung nicht nachkommt.

6.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

6.7. Sollte eine Abbuchung des Rechnungsbetrages nicht möglich sein, hat der Vereinsvorstand

7. Rücktrittsrecht für Verbraucher

7.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten: z.B. per E-Mail.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Die EEG Hochburg und Umgebung verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmern, die ihr in Ausübung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere aber die Daten „Energielieferung“ und „Energieverbrauch“ vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art6 Abs1 lit b DSGVO). Die EEG ist Verantwortliche iSd Art4 Abs 7 DSGVO. Der Strombezieher stimmt der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch die EEG zu und erklärt über die Datenverarbeitung aufgeklärt worden zu sein.

8.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an:

kontakt@eeg-hochburg.at

8.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.4. Gerichtsstand ist Braunau, für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des §14 KSchG.

8.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.